

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 30. April 2021

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn K.

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. April 2020 - 2 Ws 31/20 - ,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. März 2020 - 2 Ws 31/20 - ,

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Aktenzeichen: 1 VB 81/20

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG

Schlagwörter: Verfassungsbeschwerde, offensichtlich unbegründet, Befangenheitsantrag im Rahmen der Anhörungsrüge

Stichwort:

offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe wegen Verletzung rechtlichen Gehörs und Justizgewährungsanspruchs